

ePA

Elektronische Patientenakte

Was ist die elektronische Patientenakte nach § 291a SGB V?

Gesetzlich Versicherte können – auf freiwilliger Basis – ihre gesundheitsbezogenen Dokumente mit einer elektronischen Patientenakte (ePA) künftig lebenslang sicher verwalten. Die darin enthaltenen Informationen stehen ihnen selbst sowie ihren behandelnden Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten und Apothekern (kurz „Leistungserbringern“) zur Verfügung – sofern der Versicherte zuvor die jeweilige Praxis bzw. Apotheke dafür berechtigt hat. Dabei ist die ePA so konzipiert, dass sie für alle Versicherte auch ohne technische Kenntnisse – und auf Wunsch sogar ohne eigene Geräte – anwendbar ist.

Ziele und Nutzen

Aktuell werden medizinische Dokumente oftmals nur in den Praxen und Krankenhäusern gespeichert, in denen sie erstellt wurden. Dadurch haben der Versicherte und Leistungserbringer anderer Institutionen keinen Zugriff auf diese Informationen. Entsprechend muss der Versicherte seine medizinische Geschichte immer wieder schildern. Den neu in die Behandlung einbezogenen Leistungserbringern fehlen dabei mitunter Informationen für ihre medizinischen Entscheidungen.

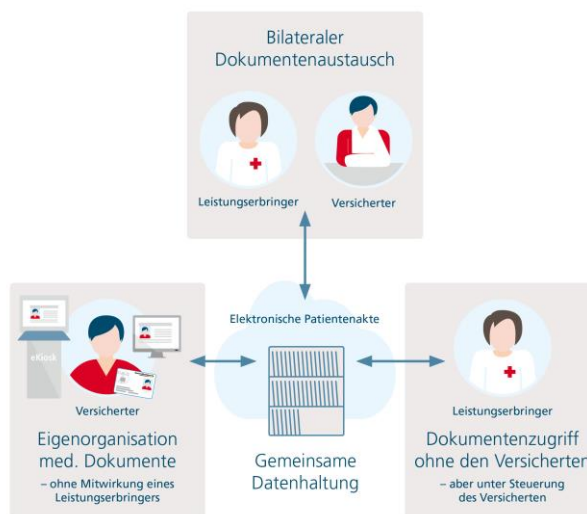
Anders mit der ePA: Entscheidet sich ein Versicherter für eine elektronische Patientenakte, stehen eingestellte gesundheitsbezogene Dokumente jederzeit denjenigen zur Verfügung, die der Versicherte zum Zugriff berechtigt hat. Die Erteilung zur Zugriffsberechtigung erfolgt wahlweise über eine ePA-Anwendung des Versicherten oder in der Praxis durch das Stecken der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) inklusive PIN-Eingabe (ad-hoc-Berechtigung).

Doppeluntersuchungen können somit potentiell vermieden und Informationen zur Behandlungshistorie mit geringem Aufwand genutzt werden. Zugleich erhält der Versicherte Einsicht in alle seine Dokumente und darüber, wer wann auf welche Dokumente zugegriffen hat. Entscheidet sich der Versicherte dazu, ein Dokument nicht länger bereitzustellen, kann er es aus seiner ePA löschen. Die ePA erhebt deshalb nicht den Anspruch einer aus ärztlicher Sicht vollständigen Dokumentation. Der Versicherte kann erteilte Zugriffsrechte jederzeit widerrufen.

Kann oder möchte der Versicherte seine elektronische Patientenakte nicht selbst verwalten, kann er Vertreter benennen, die für ihn seine ePA über deren eigene ePA-Anwendung betreuen. Eine Weitergabe der eGK ist dafür nicht erforderlich.

Leistungserbringer verwenden – wie gehabt – ihre bestehenden Informationssysteme. Nach Freigabe durch den Versicherten können sie von dort direkt auf die Dokumente des Versicherten zugreifen – unabhängig davon, welchen ePA-Anbieter der Versicherte gewählt hat. Unterstützt wird – neben E-Arztbrief, Notfalldatensatz und elektronischem Medikationsplan – eine Vielzahl der gängigen Dokumentformate, wie sie heute in der medizinischen Dokumentation zum Einsatz kommen (PDF, JPG, CDA etc.).

Damit Aktensysteme wie die ePA einen tatsächlichen Nutzen entwickeln, müssen sie flächendeckend sowie einrichtungs- und sektorenübergreifend zum Einsatz kommen. Gesetzlich Versicherte haben zudem einen Rechtsanspruch auf die Nutzung ihrer ePA; alle Leistungserbringer sind verpflichtet, ihren Patienten die Daten, die über diese erhoben wurden, in deren ePA bereitzustellen – wenn der Patient es wünscht. Das stärkt die Rechte und Partizipationsmöglichkeiten des Versicherten deutlich.



Wie geht es weiter?

Die gematik hat Ende 2018 die Vorgaben und Zulassungsverfahren zur ePA initial bereitgestellt. Anhand dieser können Anbieter ihre Aktenlösungen nach § 291a SGB V implementieren und eine Zulassung durch die gematik beantragen. Dafür müssen sie nachweisen, dass ihre ePA die Anforderungen an Funktionalität und Sicherheit erfüllt. Das gewährleistet, dass die verschiedenen zugelassenen Aktenlösungen untereinander interoperabel sind, sodass Versicherte ihren Anbieter wechseln können, ohne bereits in ihrer ePA gespeicherte Daten zu verlieren.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, ihren Versicherten spätestens ab dem 1. Januar 2021 eine von der gematik zugelassene ePA zur Verfügung zu stellen.

Kontakt und weitere Informationen:

E-Mail: betrieb@gematik.de



Zugunsten des Leseflusses wird in dieser Publikation meist die männliche Form verwendet. Wir bitten, dies nicht als Zeichen einer geschlechtsspezifischen Wertung zu deuten.

Herausgeber:

gematik
Gesellschaft für Telematikanwendungen
der Gesundheitskarte mbH
Friedrichstraße 136
10117 Berlin

www.gematik.de